

Öffentliche Anzeigen



Gemeinde Agarn

Erlass einer Planungszone

Gestützt auf Art. 19 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (KRPG) erlässt der Gemeinderat gemäss Beschluss vom 25. April 2017 eine Planungszone.

Planungsabsicht

Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - welches am 1. Mai 2014 in Kraft getreten ist - hält in Art. 15 fest, dass Bauzonen Land umfassen, welches sich für eine Überbauung eignet und dem voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre entsprechen. Der sich in Überarbeitung befindende «Kantonale Richtplan» verlangt die Abgrenzung des künftigen «Siedlungsgebietes», bzw. die Blockierung von Flächen, welche über den Bedarf der nächsten 15 Jahre hinausgehen.

Die Gemeinde Agarn besitzt keinen nach revidiertem Bundesgesetz über die Raumplanung konformen Zonennutzungsplan. Um einerseits den Vorgaben der Bauzonendimensionierung von Art. 15 RPG gerecht zu werden und andererseits die Arbeiten im Zusammenhang mit der Festlegung des künftigen «Siedlungsgebietes» nicht zusätzlich zu erschweren, erachtet es der Gemeinderat als zweckmässig innerhalb der Bauzonen für folgende Gebiete Planungszone zu erlassen:

- Nicht oder nur teilweise erschlossene und unbebaute Gebiete insbesondere in Randzonen;
- Gebiete, welche für eine Überbauung nicht geeignet sind (Naturgefahren, Waldabstände, Hochspannungsleitungen, Ortsbild, usw.);
- Gebiete in denen Nutzungsänderungen, bzw. Umzonungen in Betracht gezogen werden.

Die Zweckmässigkeit, bzw. die zonennutzungsplanerische Festlegung der Gebiete innerhalb der Planungszone soll im Rahmen der künftigen Raumentwicklung überprüft werden.

Planungszone

Die Planungszone umfasst verschiedene Gebiete innerhalb des «Zonenplans vom 21. August 1985» der Gemeinde Agarn. Die von der Planungszone betroffenen Gebiete, bzw. Parzellen sind auf einem Plan ersichtlich und liegen auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf.

Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was eine künftige Abgrenzung des «Siedlungsgebietes», bzw. eine zweckmässige Nutzung im Sinne von Art. 15 RPG erschweren bzw. verunmöglichen könnte. Insbesondere dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, welche zu einer zusätzlichen Zersiedlung führen und eine allfällige spätere Zuweisung zu einer andern Nutzungszone verunmöglichen. In diesem Sinne stellt diese Planungsmassnahme eine vorsorgliche Massnahme im Hinblick auf die Erarbeitung der kommunalen Zonennutzungsplanung dar.

Geltungsdauer

Die Planungszone wird mit der öffentlichen Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt vom 28. April 2017 rechtskräftig. Die Geltungsdauer der Planungszone wird vorerst auf zwei Jahre bestimmt. Aus wichtigen Gründen kann die Planungszone von der Urversammlung auf höchstens 5 Jahre verlängert werden.

Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss sowie der Plan der von der Pla-

nungszone betroffenen Gebiete, bzw. Parzellen liegen ab dem 28. April 2017 zu den üblichen Öffnungszeiten während dreissig Tagen auf der Gemeindekanzlei von Agarn öffentlich auf.

Einsprachen

Gegen die verfügte Planungszone kann innert dreissig Tagen seit Bekanntmachung mit schriftlicher Einsprache an den Gemeinderat geltend gemacht werden, dass die verfügte Planungszone und ihre Dauer nicht notwendig seien oder die bekanntgegebene Planungsabsicht nicht zweckmässig ist. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.

Agarn, 28. April 2017

Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Baltschieder

Baugesuche

Auf der Gemeindekanzlei liegt folgendes Baugesuch zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Locher Diego und Nadine, Stadelmatten 2a, 3937 Baltschieder
Bauvorhaben: Anbau eines unbeheizten Wintergartens an der Südwestfassade
Parz. Nr. 1785, Plan 1, Hofmatte
Koordinaten: 632'281 / 128'683
Projektverfasser: WIGASOL Wintergarten Münsigen AG, 3110 Münsigen
Grundeigentümer: Locher Diego und Nadine
Nutzungszone: Wohnzone W3

Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen ab Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 17 vom 28. April 2017 schriftlich an die Gemeindeverwaltung, 3937 Baltschieder zu richten.

Baltschieder, 28. April 2017

Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Bettmeralp

Amtliche Expropriation

Für die amtliche Expropriation von Parzellen in Bettmeralp, Gemeinde Bettmeralp, zur Realisierung des Projekts «Stahlterpe und Durchgang Alpmatten Ost», hat die Gemeinde Bettmeralp beim Büro des Expertenkollegiums die Einleitung des Schätzungsverfahrens beantragt. Das Gesuch ist durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 03. Juni 2015 genehmigt worden. Das Kantonsgericht Wallis hat diesen Entscheid am 22. Januar 2016 bestätigt. Das Bundesgericht hat diesen Entscheid am 29. September 2016 bestätigt.

In Anwendung des Enteignungsgesetzes vom 8. Mai 2008 (Art. 33) teilt das Büro die Zusammensetzung der Schätzungskommission wie folgt mit:

Heinz Imhasly, Präsident, 3984 Fiesch
Valentin Pfammatter, Mitglied, 3900 Brig
Anton Andenmatten, Mitglied, 3930 Visp
Allfällige Ausstandsgründe gegen die Ernennung dieser Experten sind von den Betroffenen innert einer Frist von 10 Tagen seit dieser Publikation an den Unterzeichneten zu adressieren.

Siders, 28. April 2017

Für das Büro des Expertenkollegiums
Hans Hallenbarter, Vizepräsident,
Mattenstrasse 5, 3988 Obergesteln



Gemeinde Bettmeralp

Baugesuch

Auf der Gemeindekanzlei Bettmeralp liegt folgendes Baugesuch zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Stiftung Skischule Bettmeralp, vert. durch Minig Fernando, Haus Arche, 3992 Bettmeralp
Planverfasser: Hubert Eyholzer Planung und Bauleitung, Haus Seerose, 3992 Bettmeralp
Vorhaben: Neubau Pausehäuschen mit techn. Raum, Keller und 3-Zi Wohnung im Unterraum zur Strasse (Näherbaurecht), bei den Lägerliften, 3992 Bettmeralp
Ort: GBV (2201) Plan 16, Bättmerstafel, 3992 Bettmeralp
Grundeigentümer: Bürgergemeinde Bettmeralp, Sennhitta, Postfach 5, 3992 Bettmeralp
Koordinaten: 647'719 / 137'784
Nutzungszone: Wohnzone W2

Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich und im Doppel an die Gemeindeverwaltung Bettmeralp, 3992 Bettmeralp, zu richten.

Bettmeralp, 28. April 2017

Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Blatten

Baugesuch

Auf der Gemeindekanzlei liegt während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten folgendes Baugesuch zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Prof. Dr. Eva Büch-Mayer, auf dem Essig 27, 53127 Bonn DE
Grundeigentümer: Johann-Baptist Mayer, des Johann-Baptist
Bauvorhaben: Dachsanierung
Parz. Nr. 76 (AV Nr. 4346), Plan Nr. 8
Ort: Blatten, Runeija
Zone: W2
Koordinaten: 629'400 / 141'300

Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen ab Publikation schriftlich an die Einwohnergemeinde, 3919 Blatten (Löttschen), zu richten.

Blatten, 28. April 2017

Die Gemeindeverwaltung



Gemeinde Blatten

Baugesuch

Auf der Gemeindekanzlei liegt während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten folgendes Baugesuch zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller: Einwohner- und Bürgergemeinde Blatten, Gisentell 41
3919 Blatten (Löttschen)
Grundeigentümer: Peter Ritler, Tiefenmatten 15, 3919 Blatten (Löttschen)
Bauvorhaben: Anbringen eines Witterungsschutzes für Tschägäotta
Gebäude Nr. 206 (GBV Nr. 408), Plan Nr. -
Ort: Blatten, Kehr
Zone: Dorfzone II
Koordinaten: 629'300 / 141'071

Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen ab